

Informationsblatt zum Verfahren vor dem Güterichter

Seit Inkrafttreten des Mediationsgesetzes zum 26.07.2012 besteht die Möglichkeit, das Verfahren zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits an einen Güterichter – der u.a. mit den Mitteln der Mediation arbeitet – zu verweisen (§§ 54 Abs. 6, 54 a ArbGG).

Damit wird ein zur konstruktiven Konfliktbeilegung praktiziertes Modell unter der Bezeichnung „Verfahren vor dem Güterichter“ kostenfrei vom Gericht angeboten.

Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren, in dem Streitparteien im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens mit Unterstützung des Güterichters ihren Konflikt selbständig lösen.

In fast jedem Konflikt lässt sich eine - oft verborgene - Lösung finden, die für alle Beteiligten akzeptabel und sogar besonders günstig sein kann. Der Güterichter bedient sich eines bestimmten Verfahrens, um die Kommunikation zu fördern und so Bewegung in festgefahrene Konflikte zu bringen.

Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Er vermittelt im Konflikt, schafft eine konstruktive Gesprächsatmosphäre und sorgt für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Ihm steht jedoch keine Entscheidungskompetenz zu.

Der Güterichter erteilt den Beteiligten keinen Rechtsrat und nimmt auch keine Bewertung oder Einschätzung der Erfolgsaussichten des Verfahrens vor.

Welche Vorteile hat das Verfahren vor dem Güterichter gegenüber einem gerichtlichen Verfahren?

Das Verfahren vor dem Güterichter kann für die Beteiligten im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren in vielerlei Hinsicht vorteilhaft sein:

1. Im Rahmen dieses Verfahrens steht mehr Zeit zur Verfügung. Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten können besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt des Verfahrens stehen die Beteiligten.
2. Die Beteiligten können selbst bestimmen, wie der Konflikt gelöst wird.
3. Durch dieses Verfahren können auch weitere Konflikte, die die Beteiligten belasten, gelöst und beigelegt werden.
4. Das Verfahren ist nicht öffentlich und streng vertraulich.

Was kostet das Verfahren vor dem Güterichter? Was geschieht mit dem gerichtlichen Verfahren?

Für das Verfahren vor dem Güterichter entstehen keine zusätzlichen Gerichtskosten. Für die Beteiligten entstehen allerdings die eigenen Kosten für die Wahrnehmung eines Sitzungstermins. Dazu gehören ggf. auch die Kosten für die Teilnahme ihrer Rechtsanwälte. Deren Anwesenheit ist allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Wird das Verfahren vor dem Güterichter gewählt, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an und verweist die Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten (Güte-)Richter.

Ist das Verfahren erfolgreich, endet es mit einer schriftlichen und, wenn erwünscht, auch vollstreckbaren Vereinbarung. Das gerichtliche Verfahren wird dann - je nachdem, was die Beteiligten vereinbart haben - beendet, indem die Beteiligten eine Vereinbarung entweder als gerichtlichen Vergleich abschließen oder verfahrensbeendende Erklärungen abgeben.

Erfahrungsgemäß verzichten die verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwälte wechselseitig auf die Teilnahme an den Sitzungsterminen vor dem Güterichter. Die Beteiligten erhalten ausreichend Gelegenheit, erarbeitete Vereinbarungen mit ihren Rechtsanwälten zu prüfen.

Scheitert das Güteverfahren, wird das gerichtliche Verfahren wiederaufgenommen und nicht vom Güterichter, sondern von dem zuständigen Richter weitergeführt, so dass das Verfahren - auch wenn es ohne Erfolg geblieben ist - keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das dann notwendige gerichtliche Verfahren hat.

In der Regel nimmt das Gericht nach drei Monaten das Verfahren wieder auf, wenn die Beteiligten bis dahin keine einvernehmliche Regelung erzielen – es sei denn, die Parteien legen übereinstimmend dar, dass eine Mediation oder außergerichtliche Konfliktbeilegung noch betrieben wird.